



► Nr. VO/2019/08303
öffentlich

Lübeck, 29.10.2019

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Christiane Nimz (E-Mail: christiane.nimz@luebeck.de Telefon: 122-1013)

Antrag des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Lübeck:

4. Satzung zur Änderung der Satzung für den Beirat für Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.11.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Vorberatung
27.02.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

VORBEMERKUNG:

Der Beirat für Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Lübeck hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2019 die vorliegende Änderung der Satzung beschlossen und das Büro der Bürgerschaft gebeten, diese formell der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck entgegen zu bringen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Beirat für Seniorinnen und Senioren beantragt:

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für den Beirat für Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Lübeck wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.102.2 – Logistik, Statistik und Wahlen	Zustimmend
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
1.101 - Bürgermeisterkanzlei	Siehe Stellungnahme – Anlage 4

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Nicht relevant

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (s. Anlage 3)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	

Begründung:

Siehe Anlage 2

Anlagen:

Anlage 1

Anlage 2 (Begründung - Vorsitzender des Beirates)

Anlage 3 (Finanzielle Auswirkungen)

Anlage 4 (Stellungnahme der Bürgermeisterkanzlei)

Götz Gebert
Vorsitzender des Beirates
für Seniorinnen und Senioren
der Hansestadt Lübeck

Anlage 1

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck für den Beirat für Seniorinnen und Senioren vom...

Aufgrund der §§ 4 und 47 d der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom.....die Satzung der Hansestadt Lübeck für den Beirat für Seniorinnen und Senioren vom 03.04.2003 (Lübeck Stadtzeitung vom 29.04.2003), vom 30.09.2004 (Lübecker Stadtzeitung vom 09.11.2004, vom 26.11.2009 (Lübecker Stadtzeitung vom 26.01.2010), zuletzt geändert am 29.01.2015 (Lübecker Stadtzeitung vom 24.02.2015) wie folgt geändert:

1. Die Satzung wird um folgende Präambel ergänzt:

Präambel

Der demografische Wandel macht es notwendig, dass die Interessen der älteren Menschen verstärkt wahrgenommen werden müssen.

Dafür ist es wichtig, sie stärker an den kommunalen Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Eine Chance hierfür bietet sich durch die Einbeziehung der Fähigkeiten und Kompetenzen der älteren Bürgerinnen und Bürger, vertreten durch den Beirat für Seniorinnen und Senioren als Sprachrohr der älteren Generation.

Der Beirat setzt sich aktiv für die Interessen der steigenden Zahl älterer Menschen in der Hansestadt Lübeck ein und weist politische Gremien, Verwaltung und andere Institutionen auf spezifische Probleme und Wünsche der Seniorinnen und Senioren hin.

2. § 1 „Aufgaben und Rechte“ erhält folgende Fassung:

(1) In der Hansestadt Lübeck wird ein Beirat für Seniorinnen und Senioren (Beirat) gebildet, der parteipolitisch neutral, konfessionell und verbandspolitisch ungebunden **ist**. Er vertritt die Belange der älteren Generation in der Öffentlichkeit und gegenüber den Organen der kommunalen Selbstverwaltung (Bürgerschaft und Ausschüsse, Bürgermeisterin / Bürgermeister). Hierbei berät der Beirat auch durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen.

(2) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge an die Bürgerschaft und die Ausschüsse stellen. Die / Der Vorsitzende des Beirates **und ein weiteres Beiratsmitglied können** nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

(3) Einladungen zu allen öffentlichen Bürgerschafts- und Ausschusssitzungen einschl. Sitzungsniederschriften sind dem Beirat zu übersenden. Die Einladungen enthalten Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung. Steht eine für ältere Menschen wichtige Angelegenheit auf der Tagesordnung, ist dem Beirat die Vorlage zu übersenden. **Der Beirat hat Zugriff auf das digitale Ratsinformationssystem.**

(4) Hinsichtlich der Beteiligung des Beirates am nichtöffentlichen Teil der **Bürgerschaft -** und Ausschusssitzungen ist zwecks Sicherstellung der Rechte des Beirates für Seniorinnen und Senioren ein geeignetes Verfahren anzuwenden.

(5) Der Beirat ist von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister bei allen Planungen und Entscheidungen, **die Belange** älterer Menschen in der Hansestadt Lübeck betreffen, frühzeitig anzuhören.

(6) Der Beirat ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister über alle Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, zu unterrichten. Die Unterrichtung sollte so früh und so umfassend wie möglich erfolgen, um dem Beirat eine wirksame Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen zu ermöglichen.

Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates sollen, soweit rechtlich möglich und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt und Anfragen in angemessener Zeit beantwortet werden.

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Seniorinnen und Senioren berühren, sind diese in angemessener Weise zu beteiligen. Auf Vorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist in geeigneter Weise die Beteiligung des Beirates zu vermerken.

(7) Einzelnen Mitgliedern des Beirates hat die Bürgermeisterin / der Bürgermeister in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, soweit diese die Angelegenheiten des Beirates betreffen und § 30 Gemeindeordnung dieses zulässt.

3. § 3 Abs. 1 „Wahl“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Wahl zum Beirat erfolgt durch **Direktwahl**.

4. § 5 Abs. 1 „Entschädigungen, Versicherungsschutz und Kosten“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Beiratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. **Bei der Entschädigung für ihre Aufwendungen sind die Beiratsmitglieder gemäß § 15.3 der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck den bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse gleichgestellt.**

5. § 6 Abs. 3 „Geschäftsgang“ erhält folgende Fassung:

(3) Zuständig für die **Geschäftsführung** des Beirates ist die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident mit dem Büro der Bürgerschaft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister

Anlage 2

Der Beirat für Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Lübeck hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2019 die vorliegende Änderung der Satzung beschlossen.

Zielsetzung war, nach den Erfahrungen der letzten Jahre, die Rahmen- und Arbeitsbedingungen des Beirates an die gehandhabte Praxis anzupassen und/oder die erarbeitete Akzeptanz in der Öffentlichkeit und der kommunalen wie Landespolitik deutlich werden zu lassen.

Dazu gehörte diese Überarbeitung der Satzung von 2015, die in den folgenden Paragraphen und Absätzen geändert werden soll :

- Die Satzung erhält eine Präambel, die die Grundsätze der Pflichten des Seniorenbeirates beschreibt.

- § 1 (2)

Praxis ist schon jetzt, dass der Beirat 2 Mitglieder in die Bürgerschaft und deren Ausschüsse wählt und sie gleichberechtigt teilnehmen (sollen), dokumentiert durch das „und“.

- § 1 (3)

Durch Beschlussfassung der Bürgerschaft ist der Seniorenbeirat unter dem Stichwort „Beiräte“ im Ratsinformationssystem vertreten.

- § 1 (4)

Der ehemalige Absatz der Satzung hatte bei der Problematik der Teilnahme von Beiratsmitgliedern an den nichtöffentlichen Teilen von Sitzungen die Bürgerschaft ausgelassen. Dies wird hiermit nachgeholt.

- § 1 (6)

Die Beteiligung des Seniorenbeirates bei Angelegenheiten, die ihn und seine durch ihn vertretenen älteren Bürgerinnen und Bürger betreffen, soll ähnlich die der Kinder- und Jugendlichen auf den Vorlagen des Bürgermeisters dokumentiert werden. Dies würde nicht nur die Bedeutung der älteren Mitbürger:innen deutlicher machen, sondern auch die Akzeptanz der Wünsche und Forderungen dieser Bevölkerungsgruppe, die fast 30% der Einwohner:innen umfasst, erhöhen.

- § 3 (1)

Hier werden die durch die Zeitabfolge erledigten Passagen gestrichen und als Wahlverfahren die Direktwahl gewünscht. Die Briefwahl kostet viel Geld, ist sehr aufwändig und von der Bürgerschaft bereits schon einmal für die Wahl des Seniorenbeirates abgeschafft worden. Der

Anlage 2

Begriff der Direktwahl lässt ein Wahlverfahren offen, das durch die vorhandene Wahlordnung oder eine Änderung dieser Wahlordnung bestimmt wird.

- § 5 (1)

In der bisherigen Fassung wird auf die Hauptsatzung Bezug genommen. In der gewünschten Neufassung findet sich eine Erweiterung der Entschädigung : bisher werden die Beiratsmitglieder für die Teilnahme an der monatlichen Beiratssitzung mit 26,-€ einmalig entschädigt. Die Tätigkeit der Senior:innen sind aber vielfältiger und aufwändiger, z.B. durch die monatliche Teilnahme an Ausschusssitzungen. Hier soll es eine finanzielle Gleichstellung mit den sogenannten sachkundigen bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse geben.

- § 6 (3)

Der Begriff Angelegenheiten ist dem Beirat nicht genau genug, er soll durch „Geschäftsführung“ ersetzt werden. Das entspricht der bisherigen Praxis.

Götz Gebert

Vorsitzender des Beirates

für Seniorinnen und Senioren

der Hansestadt Lübeck

Finanzielle Auswirkungen - Änderung in § 5 Abs. 1

Durch die Satzungsänderung in § 5 Abs. 1 werden voraussichtlich weitere Sitzungsgelder in Höhe von 4.108,00 € in 2020 anfallen (s. u. a. Aufstellung).

	Anzahl Vertreter:innen	gepl. Sitzungen 2020	mögl. Teilnahmen 2020	Sitzungsgeld	2020
Bürgerschaft	2	8	16	26,00 €	416,00 €
Hauptausschuss	2	18	36	26,00 €	936,00 €
Jugendhilfeausschuss	0	8	0	26,00 €	0,00 €
Rechnungsprüfungsaus- schuss	2	4	8	26,00 €	208,00 €
Ausschuss für Kultur- und Denkmalpflege	2	9	18	26,00 €	468,00 €
Schul- und Sportausschuss	0	8	0	26,00 €	0,00 €
Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	2	9	18	26,00 €	468,00 €
Ausschuss für Soziales	2	7	14	26,00 €	364,00 €
Werkausschuss EBL	2	8	16	26,00 €	416,00 €
Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den " Kurbetrieb Travemünde (KBT)" (z.Z. nicht besetzt)	0	9	0	26,00 €	0,00 €
Bauausschuss	2	16	32	26,00 €	832,00 €
Summe					4.108,00 €

kursiv: Planungsansatz Ausschusssitzungen 2019

Der Beirat hat keine Vertreter:innen für den Jugendhilfeausschuss und den Schul- und Sportausschuss benannt.

1 Bürgermeister

1.101 Bürgermeisterkanzlei

Lübeck, den 11.02.2020

Oliver Groth

Tel. 122-1026/Fax -1090

eMail: oliver.groth@luebeck.de

Vermerk

Betreff: 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Senior:innenbeirates

Der Bürgermeisterkanzlei liegt die Vorlage des Seniorenbeirates zur 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Beirates für Senior:innen vor. Hierzu nimmt die Bürgermeisterkanzlei wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs. 4:

Es sollte insoweit eine Klarstellung stattfinden, dass eine Teilnahme des Beirates am nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaft oder der Ausschüsse ausschließlich zu einzelnen Tagesordnungspunkten möglich ist, wo offensichtlich die Belange von älteren Menschen in der Hansestadt Lübeck betroffen sind.

Zu § 1 Abs. 6:

Die Einfügung eines Vermerks auf den Vorlagen der Verwaltung für die Beteiligung des Senior:innenbeirates wird abgelehnt.

Begründung:

Das Vorlagendeckblatt gibt Aufschluss über die Beratungsfolge und das vorgeschaltete, verwaltungsinterne Beteiligungsverfahren der Berichts- und Beschlussvorlagen des Bürgermeisters. Der Senior:innenbeirat ist zwar ein Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung, aber nicht Teil der internen Willensbildung der Verwaltung. Der Hinweis auf die Rubrik zur Beteiligung von Kinder- und Jugendlichen gemäß § 47 f GO, um die Berücksichtigung des Senior:innenbeirates einzufordern, ist hier nicht anwendbar, weil die Beteiligung nach § 47 f GO gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Verfahrensbeteiligung des Senior:innenbeirates an Verwaltungsvorlagen ist gemäß §§ 47d und 47e GO gesetzlich weder vorgeschrieben, noch zulässig. Nach § 47e GO ist er zu unterrichten über alle wichtigen Angelegenheiten, die Relevanz für die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe haben. Sowohl § 45 Geschäftsordnung der Bürgerschaft als auch § 1 Abs. 5 und 6 der Satzung für den Senior:innenbeirat regeln die Anhörung und Unterrichtung des Beirates für alle wichtigen seniorenrelevanten Planungen und Entscheidungen. Sowohl in der Phase der Anhörung, als auch der Phase der Gremienentscheidungen sind die Unterrichtsrechte des Beirates gewahrt.

Zu den Mitwirkungsrechten der Beiräte führt die Kommentierung von Schliesky/Tischer in Praxis der Kommunalverwaltung, Anm. 4 zu § 47e GO aus:

Obergrenze der Einräumung weiterer Mitwirkungsrechte ist aber § 47e Abs. 2 Satz 2 GO. Denn immer unbedingt zu wahren ist das *innergemeindliche Kompetenzgefüge*, das auch nicht zur Disposition der Gemeindevertretung steht. Mitwirkungsrechte, die noch über die vom Gesetzgeber vorgesehenen Möglichkeiten hinausgehen, sind daher nicht denkbar. Ebenfalls kritisch zu sehen ist eine *zu starke Vorbereitung von Gemeindevertretungs- oder Ausschussbeschlüssen* durch einen Beirat. Seiner ihm vom Gesetzgeber zugedachten Rolle nach darf der Beirat nicht vom bloßen Informationsbeschaffer zum Informationsverarbeiter und -bewerter (vergleichbar der Funktion eines beratenden Ausschusses) erhoben werden (näher Tischer, Bürgerbeteiligung und demokratische Legitimation, 2017, S. 270 f.).

Im Übrigen hieße das, den Senior:innenbeirat ggü. den Bürgerschafts- und Ausschussmitgliedern in unzulässiger Weise zu bevorteilen, wenn dieser Kenntnis von Verwaltungsvorlagen bereits im Stadium der verwaltungsmäßigen Vorbereitung erhalte und somit frühzeitig auf Verwaltungsvorschläge bzw. Gremienbeschlüsse Einfluss nehmen könnte.

Auch die Kommentierung stützt die Auffassung, dass die Gemeindevertretung, Ausschüsse oder Beiräte keine Befugnis haben, in die Art und Weise des Bgm einzugreifen, wie er die Erstellung von Vorlagen / Satzungen vorbereitet bzw. organisiert. „Die verwaltungsmäßige Vorbereitung der Beschlüsse der Vertretung wie der Ausschüsse ist in jedem Fall Aufgabe des Bürgermeisters (Dehn 15. Aufl., S. 535)“.

Zu § 5 Abs. 1

Hier wird angestrebt, Beiratsmitglieder entschädigungsrechtlich den bürgerlichen Ausschussmitgliedern im Sinne § 15 Abs. 4 Ziff. 3 gleichzustellen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass Beiratsmitglieder nicht nur Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Beiratssitzungen geltend machen können, sondern zusätzlich auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, soweit sie durch den Beirat dorthin entsandt wurden. Das sieht bislang die Hauptsatzung nicht vor, vgl. hierzu § 15 Abs. 4 Ziff. 5 i.V.m. Abs. 6 Satz 1. Die Hauptsatzung trifft für die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten bislang im Gegenteil die Regelung, dass bürgerliche Ausschussmitglieder keine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung, dafür jedoch das sitzungsbezogene Sitzungsgeld erhalten. Mitglieder der Bürgerschaft, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, erhalten neben der Aufwandsentschädigung kein zusätzliches Sitzungsgeld.

Die Gewährung von zusätzlichen Sitzungsgeldern/Aufwandsentschädigungen bedeutet zusätzliche finanzielle Aufwendungen für die HL und ist mithin die Ausweitung einer freiwilligen Selbstverwaltungsaufgabe. Die HL ist nach wie vor eine Kommune in finanzieller Notlage und unterliegt den Anforderungen des Konsolidierungsfonds. Auch gilt es, ein Präjudiz für weitere Beiräte zu vermeiden.

Oliver Groth